

Ist Kants Rechtsphilosophie etatistisch?

Detlef von Daniels

I. Kants Rechtsphilosophie ist in letzter Zeit aus zwei Gründen wieder neu entdeckt worden. Erstens wird seit dem Ende des kalten Krieges seine Theorie des Völkerrechts als Inspiration oder Leitfaden zur Beurteilung gegenwärtiger Entwicklungen herangezogen¹ und zweitens wird seine Grundlegung des Rechts ausgehend von privatrechtlichen Verhältnissen als Alternative zu vorherrschenden gerechtigkeitsorientierten Ansätzen diskutiert.² Beide Diskussionen verlaufen jedoch weitgehend getrennt voneinander. In politikwissenschaftlichen orientierten Diskussionen über Kants Kosmopolitismus wird eine wie auch immer geartete vertragstheoretische Grundlegung des Staates als unproblematisch vorausgesetzt, wohingegen in rechtsphilosophischen Diskussionen die kosmopolitischen Konsequenzen von Kants Rechtslehre oft nur am Rande gestreift werden. Man kann also sagen, dass ein impliziter Etatismus der Dreh- und Angelpunkt beider Diskussionsstränge ist, entweder als Ausgangs- oder Endpunkt der Diskussion.

Ich möchte zunächst zeigen, inwiefern der Etatismus eine problematische anachronistische Lesart von Kant impliziert. Anschließend werde ich auf die Rolle des Staates in Kants Rechtsphilosophie eingehen und abschließend überlegen, wie Kants Theorie für ein genealogisches Verständnis von Herrschaftsformen genutzt werden kann.

II. Diskussionen über die Ursprünge der modernen politischen Philosophie werden, angeregt durch die Cambridge School, heute meist historisch kontextualisiert präsentiert, d.h. Vorstellungen, Argumente oder politische Entwürfe werden nicht als zeitlose Ideen behandelt, sondern als rhetorische Figuren, die auf eine bestimmte historische Konstellation bezogen sind.³ Eine solche kontextualistische Lesart ist in Bezug auf die politischen Schriften Kants (jedenfalls

¹ Siehe exemplarisch die Beiträge in dem Sammelband *Perpetual Peace: Essays on Kant's Cosmopolitan Ideal*, hrsg. von James Bohman und Matthias Lutz-Bachmann, Cambridge, Mass.: MIT Press 1997. Allerdings ist zu beachten, dass Kants Friedensschrift erst in den letzten 20 Jahren wieder eine prominentere Rolle im philosophischen Diskurs spielt. Die Geschichte der Renaissance und Vernutzungen dieser Schrift ist noch nicht geschrieben. Zu letzteren siehe: Peter Hoeres, "Kants Friedensidee in der deutschen Kriegsphilosophie des Ersten Weltkrieges", in: *Kant-Studien* 93 (2002): 105-107.

² Zuletzt Arthur Ripstein, *Force and Freedom. Kant's Legal and Political Philosophy*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press 2009.

³ Die programmatischen Text der Cambridge School von Quentin Skinner und J.G.A. Pocock sind versammelt in: *Die Cambridge School der politischen Ideengeschichte*, hrsg. von Martin Mulso und Andreas Mahler, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2010.

in der neueren angloamerikanischen Literatur) fast überhaupt nicht zu finden.⁴ Statt dessen wird umstandslos angenommen, dass sich Kants Vorstellungen von Recht und Staat auf die Bundesrepublik beziehen lassen und seine Idee eines Völkerbundes (*Foedus Amphictyonum*) auf die Vereinten Nationen.⁵ Vergegenwärtigt man sich jedoch die politischen und sozialen Umstände zu Kants Zeiten,⁶ so wird deutlich, dass die Überlegungen Kants nicht in einem Überlegungsgleichgewicht zu einer etablierten Praxis gestanden haben, sondern einen anderen logischen Ort im philosophisch-politischen Diskurs besetzt hatten. Es gab zu Kants Zeiten in deutschen Territorien eine Vielzahl unterschiedlicher weltlicher und geistlicher Territorialherrschaften, die in rechtspluralistischer Weise koordiniert waren.⁷ Die Ausbildung moderner Staatlichkeit mit einer rationalen Verwaltung, die alle Lebensbereiche in einem geschlossenen Territorium vollständig kontrollieren kann, stand auch in anderen Ländern Europas erst am Anfang. Außerhalb Europas gab es, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, keinen souveränen Staat nach europäischem Muster, sondern nur unerforschtes Gebiet, Kolonialverwaltungen und Reiche. Diese wurden von den Zeitgenossen nicht als Staaten angesprochen, auch wenn sie, wie im Fall von Japan und China, als sehr zivilisiert galten.⁸

Nun könnte man jedoch argumentieren, dass Kant die Entwicklung zu einer Welt, bestehend aus (pro forma) republikanisch organisierten Staaten, vorweggenommen hat, bzw. die Tatsache, dass die Welt heute in Staaten aufgeteilt ist, als Zeichen dafür sehen, dass sich Ideen der Aufklärung weltweit durchgesetzt haben und wir heute dazu aufgerufen sind, an ihrer tiefergehenden Verwirklichung mitzuwirken. Dieses geschichtsphilosophische Narrativ – von Kant über die Bundesrepublik bis zur Uno – liegt implizit den Texten zugrunde, die Kant umstandslos der liberalen angloamerikanischen Tradition zuschlagen⁹ oder Kants kosmopolitische Theorie heute als Leitfaden für die Diskussionen heutiger internationaler Beziehungen sehen.

⁴ Bezeichnenderweise wird Kant in Skinners Genealogie des Staats nicht erwähnt. Siehe Quentin Skinner, "A Genealogy of the Modern State", *Proceedings of the British Academy* 162 (2009): 325-370.

⁵ Siehe beispielsweise die Beiträge in *Essays on Kant's Perpetual Peace*, ebd.

⁶ Aufschlussreich ist insbesondere Jürgen Mantheys mentalitätsgeschichtliche Studie *Königsberg. Geschichte einer Weltbürgerrepublik*, München: Karl Hasser 2005.

⁷ Zum Rechtspluralismus als analytischer Kategorie zur Beschreibung vormoderner Verhältnisse siehe Brian Tamanaha, "Understanding Legal Pluralism: Past to Present, Lokal to Global", *Sydney Law Review* 30 (2008): 375-411.

⁸ Kants Vorlesungen zur *Physischen Geographie* verdeutlichen, dass Kant über die Verhältnisse in anderen Ländern wohl informiert war. Über die politische Situation in deutschen Territorien schweigt er sich allerdings aus.

⁹ In das Pantheon liberaler politischer Philosophen wird üblicherweise aus der Tradition des deutschen Idealismus nur Kant vorbehaltlos aufgenommen, wohingegen alle anderen idealistisch beeinflussten Denker zumindest unter Totalitarismusverdacht stehen und bestenfalls liberal interpretiert werden können. Exemplarisch für dieses liberale Narrativ Will Kymlicka, *Contemporary Political Philosophy. An Introduction*, Oxford: Clarendon Press 1990, S. 4.

Das Problem dieser anachronistischen Lesart ist, dass auf diese Weise die Entwicklung von Staatlichkeit in der Moderne einschließlich der verschiedenen mit ihr verbundenen Vorstellungen nicht verständlich wird. Ich möchte schlagwortartig nur einige Aspekte herausgreifen. In Europa beendete die Ausbildung von Staatlichkeit keineswegs – wie oftmals in der politischen Theorie behauptet wird – das Zeitalter der Religionskriege. Vielmehr ist der 30-jährige Krieg selbst als Staatenbildungskrieg zu charakterisieren.¹⁰ Die spätere Entwicklung hin zu moderner Staatlichkeit vollzog sich unter dem Vorzeichen der Nationalstaatlichkeit mit der Folge von Kriegen, Vertreibungen und Genoziden.¹¹ Letzte Nachwirkungen waren auf dem Balkan bis in die jüngste Zeit zu sehen. Außerhalb Europas wurde Staatlichkeit zunächst nur in Form von Kolonialverwaltungen oktroyiert.¹² Anstelle einer organischen Entwicklung liberaler Freiheitsrechte und parlamentarischer Mitspracherechte standen in den meisten Ländern am Ende des 19. Jh. und beginnenden 20. Jh. eine ganze Reihe verschiedener Ideologien zur Wahl, die nur in wenigen Fällen kreativ und gemeinwohlfördernd angeeignet wurden.

Dieser kurze historische Abriss sollte verdeutlichen, dass erstens die Geschichte der Verstaatlichung der Welt nicht einfach als liberale Erfolgsgeschichte gedeutet werden kann, und zweitens gegenwärtig Verfassungsrecht und internationales Recht weitgehend positives Recht sind, das unterschiedlichen "ideologischen" Deutungen zugänglich ist. Man könnte nun wieder einwenden, dass ein Verständnis historischer Entwicklungen nicht Sache normativ argumentierender Philosophen ist. Die politische Philosophie in Nachfolge von Rawls erweckt zwar den Eindruck, rein begrifflich zu argumentieren und frei von historischen Kontingenzen zu sein. Rawls Gerechtigkeitstheorie selbst ist jedoch spezifisch auf die amerikanische Situation zugeschnitten und baut, wie in seinen Vorlesungen zur Geschichte der politischen Philosophie am deutlichsten zu erkennen ist, auf dem historischen Narrativ der amerikanischen Verfassungsentwicklung auf.¹³ Die allgemeine These, dass es möglich ist, politische Theorie als rein begriffliche oder ideale Theorie zu betreiben, setzt wiederum ein problematisches

¹⁰ Siehe hierzu: Johannes Burkhardt, *Der Dreißigjährige Krieg*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1992.

¹¹ Die Geschichte des Staates ist daher die Geschichte seiner zunehmenden Ressourcenextraktion mit ungewissem Ausgang. "Daß der Staat für die Bereicherung und andere Zwecke der politischen Klasse da ist, ... [erscheint] der weltgeschichtliche Normalfall, die europäisch-nordamerikanische Geschichte, in der dabei Zugewinne für das Gemeinwohl angefallen sind, als die Ausnahme, die eine Begründung durch die Geschichte der Staatsgewalt braucht, und nicht umgekehrt." Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München: Beck 1999, S. 509.

¹² Zu den verschiedenen Phasen des Exports des Modells europäischer Staatlichkeit siehe die Beiträge in Wolfgang Reinhard (Hrsg.), *Verstaatlichung der Welt? Europäische Staatsmodelle und außereuropäische Machtprozesse*, München: Oldenbourg 1999.

¹³ John Rawls, *Lectures on the History of Political Philosophy*, hrsg. von Samuel Freeman, Cambridge, Mass.: The Belknap Press of Harvard University Press 2007, 1-20.

Verständnis von Theorie jenseits von geschichtlichen Räumen und Zeiten voraus. Dabei bleibt zumindest die Frage offen, wie sich die idealen Einsichten in der Zeit verwirklichen und warum dies zu einer bestimmten Zeit geschehen ist.¹⁴

III. Nachdem ich bisher Motive angeführt habe, die Verstaatlichung der Welt nicht einfach als unproblematische Hintergrundannahme mitzuführen, möchte ich in einem zweiten Schritt zeigen, inwiefern ein ideales Verständnis von Recht und Staat einerseits bei Kant angelegt ist, andererseits Kant aber auch eine nicht etatistische Lesart zulässt.

Zunächst ist das Spezifische der Kantschen politischen Philosophie zu betonen. Kant setzt anders als zeitgenössische Theoretiker nicht beim Begriff der Gerechtigkeit an, entwickelt also keine Gerechtigkeitstheorie über die angemessene Verteilung von Wohltaten und Lasten, sondern setzt den Begriff der Freiheit als "Unabhängigkeit von eines Anderen nöthigender Willkür" als grundlegend an.¹⁵ Nur aus dem Prinzip "sein eigener Herr zu sein",¹⁶ d.h. nicht der Willkür von anderen ausgesetzt zu sein, ergeben sich alle weiteren Konsequenzen, angefangen von Eigentumserwerb über Staatsbildung bis hin zu Rechten von Bedürftigen. Im Vergleich zu anderen Theorien ist dabei auf zwei Besonderheiten hinzuweisen. Erstens impliziert die Aussage, ein Recht zu haben, nicht unmittelbar einen Anspruch über die Einrichtung der Welt, sondern besagt zunächst nur, dass andere zu entsprechender Interaktion gezwungen werden dürfen. Das Recht ist also bereits im Naturzustand als "Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit"¹⁷ mit der Befugnis zu zwingen verbunden. Der Zwangscharakter macht das Recht allerdings auf besondere Weise rechtfertigungsbedürftig. Kant argumentiert, dass das Recht zunächst Ausdruck der Bewegungsfreiheit meines Körpers ist. Von daher ist nicht nur der Extremfall der Versklavung unrechtmäßig, sondern jede willkürliche Berührung, und sei sie auch noch so geringfügig, durch die jemand einen fremden Körper zu seinen Zwecken gebraucht. So ist

¹⁴ Diese Fragen liegen Bernard Williams Skepsis gegenüber dem "politischen Moralismus" zugrunde. Siehe *In the Beginning Was the Deed. Realism and Moralism in Political Argument*, hrsg. von Geoffrey Hawthorn, Princeton: Princeton University Press 2005, S. 9.

¹⁵ Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, Akademieausgabe Bd. VI, S. 237.

¹⁶ Kant, *Rechtslehre*, S. 238.

¹⁷ Kant, *Rechtslehre*, S. 231.

unmittelbar einzusehen, weshalb eine unwillkürliche Berührung in einer engen U-Bahn toleriert werden muss, nicht aber eine willkürliche und sei sie auch noch so unbedeutend.¹⁸

Das Eigentumsrecht sieht Kant dann als Ausweitung des Besitzrechtes an und führt dafür ein "Erlaubnisgesetz der praktischen Vernunft"¹⁹ ein. Er sieht also, dass Eigentum einerseits für die Kulturentwicklung nötig ist, andererseits aber – frei nach Rousseau – der erste Mensch, der ein Stück Land eingezäunt hatte und dreist sagte: 'Das ist mein', zugleich eine Kaskade von Verbrechen, Kriegen und Leiden über die Menschheit gebracht hat. Daher ist das Recht der Freiheit mit der Einschränkung versehen, dass sie "mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann"²⁰ und jede rechtliche Erwerbung im Naturzustand wird erst im öffentlichen Zustand definitiv oder, wie Kant sagt, peremptorisch.²¹

Auf den ersten Blick scheint Kants Theorie eine Version der Vertragstheorie zu sein, bei der zunächst das staatliche Recht und in einem zweiten Schritt das zwischenstaatliche Recht begründet wird. Es gibt jedoch zwei wesentliche Unterschiede zu den zeitgenössischen Varianten der Vertragstheorie. Erstens setzt Kant im Naturzustand nicht lediglich die Möglichkeit gleicher Freiheiten voraus, sondern zeigt, wie das gesamte Privat-, Vertrags- und Familienrecht als Ausdruck von Freiheit als Autonomie verstanden werden kann. Das ist insofern relevant, als vertragliche Verhältnisse nicht von Natur aus auf ein Territorium begrenzt sind, sondern von vornherein transnational angelegt sind. Die Welt der privatrechtlichen Verträge – zu Kants Zeiten könnte man auch sagen die Welt des *jus commue* – ist also nicht deckungsgleich mit dem Recht der Staaten. Insbesondere Kants Hinweis, dass der Büchernachdruck verboten ist, wird so verständlich.²² In Kants Rechtslehre scheint das Herausgreifen dieses Aspektes des Diebstahls etwas willkürlich zu sein. Er macht jedoch Sinn, wenn man sich klarmacht, dass gerade Bücher bzw. Raubkopien Produkte sind, die an Landesgrenzen nicht haltmachen. Insbesondere wenn politische Grenzen mit Sprachgrenzen nicht übereinstimmen, ist der Markt für Bücher nicht nur territorial begrenzt.

Der zweite wesentliche Unterschied zur zeitgenössischen Vertragstheorie ist die Weise wie Kant das öffentliche Recht einführt. Öffentliches Recht ist bei Kant nicht einfach nur das staatliche

¹⁸ Dieses intuitiv einsichtige Beispiel verdeutlicht, dass eine rechtliche Sanktion ursprünglich Abwehr eines Hindernisses der Freiheit ist (d.i. unter keinem fremden Willen zu stehen) und nicht, wie bei John Stuart Mill, die Schwere eines Schadens anzeigt.

¹⁹ Kant, *Rechtslehre*, S. 267.

²⁰ Kant, *Rechtslehre*, S. 237.

²¹ Kant, *Rechtslehre*, S. 264.

²² Kant, *Rechtslehre*, S. 289.

Recht, sondern der Oberbegriff für Staats-, Völker- und Weltbürgerrecht.²³ Diese drei Arten des Rechts kommen sozusagen *in uno acto* und nur wenn alle drei zusammenstimmen, kann ein peremptorischer rechtlicher Zustand errichtet werden. Strenggenommen kann es also vor Errichtung eines Völkerbundes und der Garantie eines Weltbürgerrechts auch gar kein definitives Eigentum geben.²⁴

Diese spezifische Verbindung einer Grundlegung des Rechts in der Freiheit, das sich in einem transnationalen ausgreifenden Privatrecht niederschlägt, mit einem spekulativen öffentlichen Recht, das von vornherein global angelegt ist, wird von den meisten Kommentatoren verkannt, da sie einen Staat mit wohlgeordneter, integrierter Gesellschaft zugrunde legen. Die Frage der Konstitution von Staaten wird dabei als gelöst vorausgesetzt, so dass weder Macht- und Verteilungsfragen zwischen verschiedenen Gruppen noch Folgeprobleme der Verstaatlichung für zwischenstaatliche Verhältnisse in den Blick kommen.²⁵

Allerdings würde es zu weit gehen, hier von einem etatistischen Missverständnis zu sprechen. Im Gegenteil, auf bestimmte Weise ist ein Etatismus in Kant bereits angelegt. Im Unterschied zur angloamerikanischen Tradition sind Recht und Staat bei Kant nämlich nicht nur pragmatische Mittel, sondern eine apriorische Notwendigkeit der Vernunft.²⁶ Da ihre Verwirklichung im Rahmen einer universalen Geschichte gedacht wird, kann man von einer totalen Idee sprechen.²⁷

Fragt man also, ob Kants Rechtsphilosophie etatistisch ist, so kann man einerseits von einen interpretatorischen Etatismus sprechen, insofern die tatsächliche nationalstaatliche Entwicklung in Europa und ihr Reflex in der übrigen Welt als unausweichlich vorausgesetzt und alternative Entwicklungspfade ausgeblendet werden. Andererseits gibt es aber auch einen bei Kant angelegten idealistischen Etatismus, der als Teil einer totalen Idee fungiert. Nur vor diesem Hintergrund werden die Umformungen dieser totalen Idee bei Hegel, Mazzini, Marx und in späteren Ideologien verständlich.

²³ Kant, *Rechtslehre*, S. 311.

²⁴ "[W]enn unter diesen drei möglichen Formen des rechtlichen Zustandes [constitution, ius gentium, ius cosmopoliticum] es nur einer an dem die äußere Freiheit durch Gesetze einschränkenden Princip fehlt, [muss] das Gebäude aller übrigen unvermeidlich untergraben werden und endlich einstürzen". Kant, *Rechtslehre*, S. 311.

²⁵ Historisch gesehen werden so die Bildung von Nationalstaaten sowie Kolonialisierung und Entkolonialisierung übersprungen.

²⁶ Kant spricht vom "Staat überhaupt, d.i. der Staat in der Idee." Kant, *Rechtslehre*, S. 313.

²⁷ Die Idee einer universalen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht ist konstitutive für Kants Theorie nicht aber für andere liberale Denker, die sich vornehmlich mit einer kritische Rekonstruktion empirisch vorfindlicher Verhältnisse begnügen.

IV. Bisher habe ich gezeigt, inwiefern ein problematischer Etatismus gegenwärtigen Kant Interpretationen zugrunde liegt und welche Rolle der Staat in Kants Rechtsphilosophie spielt. Ich möchte nun abschließend überlegen, ob Alternativen zu solchen Formen impliziter Geschichtsphilosophie bei Kant angelegt sind. Dazu ist zunächst das Prinzip aufzusuchen, das nach Kant den geschichtlichen Fortschritt ermöglichen soll. Es ist bekannt, dass Kant Revolutionen kritisch gegenüber stand.²⁸ Dazu zählen nicht nur revolutionäre Umstürze nach dem Muster der französischen Revolution, sondern auch übereilte Reformen von oben nach dem Vorbild von Joseph II.,²⁹ selbst wenn dadurch Forderungen der Aufklärung umgesetzt werden. Es ist also ein Missverständnis Kants Schrift zum ewigen Frieden einfach als politisches Programm zu lesen, das den Fortschritt sowohl anleiten als auch bemessen soll. Stattdessen ist für Kant die unabdingbare Bedingung für jegliche Reformen eine Revolution der Denkungsart, die nur durch Einsicht der Beteiligten zustande kommen kann.³⁰ Man könnte also sagen, dass er auf die Vorstellung setzt, dass nichts schwerer aufzuhalten ist als eine Idee, deren Zeit gekommen ist, umgekehrt aber eine unzeitige revolutionäre oder reformistische Umsetzung den Ideen der Aufklärung selbst Schaden zufügen kann. Nun hatte Kant für seine eigene Zeit sicherlich übertrieben optimistische Vorstellungen über die Schnelligkeit, mit der sich das Gedankengut der Aufklärung durchsetzen würde. Insbesondere ging er davon aus, dass der dogmatische religiöse Aberglaube in absehbarer Zeit verschwinden würde.³¹ Jedoch haben Kants Vorstellungen über die Förderung der Aufklärung durch Bildung auch eine institutionelle Seite, die einer umstandslosen Übernahme der Ideen aus dem Ewigen Frieden als politischem Programm entgegen stehen. So tritt Kant aufgrund seiner Ablehnung von Umstürzen oder übereilten Reformen für einen Bestandsschutz von traditionelle Herrschaftsformen ein, worunter sowohl Fürstentümer als auch geistliche Stiftungen fallen.³² Dieser Bestandsschutz scheint zunächst nur aus einer Klugheitsüberlegung zu folgen. Er kann jedoch auch normativ aufgewertet werden, wenn diese Herrschaftsformen Ausdruck eines kulturellen Selbstverständnisses sind oder sogar, wie beispielsweise im Fall der Selbstverwaltung freier Städte, bereits einen republikanischen Kern in sich tragen. In einem solchen Fall könnte eine Einigung unter einem nationalstaatlichen Vorzeichen als Rückschritt aufgefasst werden. Realgeschichtlich wäre also neben dem

²⁸ Vgl. insbesondere *Rechtslehre*, S. 318-323, *Streit der Fakultäten*, S. 85-94.

²⁹ Entsprechende Ausführungen in *Zum ewigen Frieden*, S. 373 sind vermutlich auf Joseph II. gemünzt.

³⁰ Vgl. beispielsweise Kant, *Zum ewigen Frieden*, S. 373.

³¹ Siehe Kant, *Die Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft*, S. 124.

³² Kant bestreitet Kirchen, Stiftungen und Korporationen lediglich das ewige Recht des Besitzes billigt aber ihr faktisches Recht, das – wie alles nicht apriorische Recht – änderbar ist. Siehe *Rechtslehre*, S. 323-325 und 367-369.

nationalstaatlichen Modell auch ein konföderativer Aufbau in einem Mehrebenensystem denkbar. Aus Kantischer Sicht ließe sich hinzufügen, dass sich dabei die "ungesellige Geselligkeit", die den Menschen auszeichnet,³³ intern als Wettbewerb der Ordnungen bemerkbar machen würde. Anders als bei einer starken kosmopolitischen Lesart müsste man dabei keinen normativ allmächtigen, allwissenden und gütigen Akteur voraussetzen.³⁴

Soweit könnten die Überlegungen zu institutionellen Reformmöglichkeiten lediglich als hypothetische Variation auf tatsächliche Entwicklungspfade erscheinen. Abgesehen davon, dass solche Mehrebenensysteme im heutigen Europa die Regel sind, wird das kritische Potential solcher evolutionär-rechtspluralistischer Vorstellungen auch bei der Beurteilung von Entwicklungen in anderen Erdteilen deutlich. Ich möchte diesen Punkt jedoch an dieser Stelle nicht weiter ausführen, sondern statt dessen abschließend auf die veränderte Rolle der Philosophie eingehen. Nach der vorgestellten Lesart erschöpft sie sich nicht im Aufstellen und Begründen normativer Forderungen, sondern besteht vielmehr in der Ausbildung historisch reflektierter Urteilskraft, einer Urteilskraft, die in grundlegenden normativen Überlegungen fundiert ist, aber zugleich neugierig für anderes ist, und ein Gespür für die Paradoxien der Geschichte hat.³⁵

Das Spiel von unterschiedlichen Arten der Urteilskraft lässt sich vielleicht im Vergleich zweier politischer Städte, Boston und Königsberg erläutern. Für die Bürger Bostons war es "self evident", sich erst zufrieden zu geben, wenn das Ideal der republikanischen Selbstregierung vollständig erfüllt und auch die letzte verbleibende Steuer auf Tee abgeschafft ist. Dabei waren sie bereit, als Preis für die Freiheit die Abkopplung von der europäischen Kulturentwicklung zu akzeptieren. Theater- und Opernaufführungen waren zu Zeiten der Revolution verboten,³⁶ und als gesellschaftliches Ideal galt vielen frühen Revolutionären ein nicht industrialisierter Agrarstaat.³⁷ Für den Königsberger Kosmopoliten Kant wäre das nicht in Frage gekommen. Das Ideal der Selbstregierung war in Städten wie Königsberg, oder kleinen Territorien wie Kurland, dem Herkunftsort von Kants Vater, sowieso nie rein durchzusetzen. Das Eingebundensein in einen

³³ Kant nutzt diesen Ausdruck in der *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*, S. 20. In der *Anthropologie* wird deutlich, dass Kant das gesamte Leben von Antagonismen durchzogen sieht.

³⁴ Für einen solchen Weltstaat argumentiert Otfried Höffe, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, München: Beck 1999.

³⁵ Aufgrund der scheinbaren Starrheit der Kantischen Rechtslehre konnte die historisch reflektierte Denkerin Hannah Arendt damit so wenig anfangen. Siehe Hannah Arendt, *Lectures on Kant's Political Philosophy*, hrsg. von Ronald Beider, Chicago: The University of Chicago Press 1992, S. 7-8.

³⁶ Siehe Richard Crawford, *America's Musical Life: A History*, New York: Norton & Company 2001, S. 92.

³⁷ Siehe beispielsweise Thomas Jefferson, *Notes on the State of Virginia*, Richmond: J. W. Randolph 1853 (geschrieben 1781, erstmalig publiziert 1784).

größeren politischen Kontext bzw. das Umgebensein von verschiedenen Mächten fördert zwar einerseits Konflikte, ermöglicht aber andererseits auch eine "Weiterung der Weltkenntnis",³⁸ die anders nicht möglich wäre. Weltgeschichte ist aus dieser Perspektive allerdings nicht machbar, sondern erscheint nur – günstigenfalls – als ein Welttheater für den Königsberger Bürger.

³⁸ Vgl. Kants Charakterisierung von Königsberg in seiner *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*, S. 120.